

An die
Gemeinde Aldenhoven
Dietrich-Mülfahrt-Str. 11-13
52447 Aldenhoven

Düren, 28.08.2017
Per Post und E-Mail

Betr.: 1. Änderung des BBP 57 DE – WK IV
Ihr Zeichen: II – 1/2 He 61/BP /7/16 (57DE)
Landesbüro Zeichen: DN – 325/17

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu obiger Planung geben die Naturschutzverbände BUND und NABU folgende Stellungnahme ab.

Trotz aller Wissenslücken stehen die negativen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf bestimmte Brut-, Gastvogel- und Fledermausarten, auf Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft außer Frage. Diese Auswirkungen sind mindestens ebenso belegt wie die Gefährdung des Klimas durch Kohlendioxid oder der Beitrag der erneuerbaren Energien zum Klimaschutz. Deshalb erfordert der Ausbau der Windenergie, wie die Nutzung aller anderen Energiequellen und jede Landnutzung, die volle Integration der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Dies verlangt u. a. den Schutz der Gebiete, die nach nachvollziehbaren Kriterien eine besondere Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege haben. Dazu zählen auch Lebensräume geschützter und gefährdeter Tierarten, hier besonders des Uhus und der Uferschwalben.

Die Beachtung dieser Anforderungen sollte schon vom Planer selbst erwartet werden können, denn kein anderer Teil der Energiewirtschaft stellt nach außen hin seine Verantwortung für die Umwelt so sehr heraus und möchte seine Interessen mit dieser Verantwortung legitimiert sehen wie die Windenergiewirtschaft.

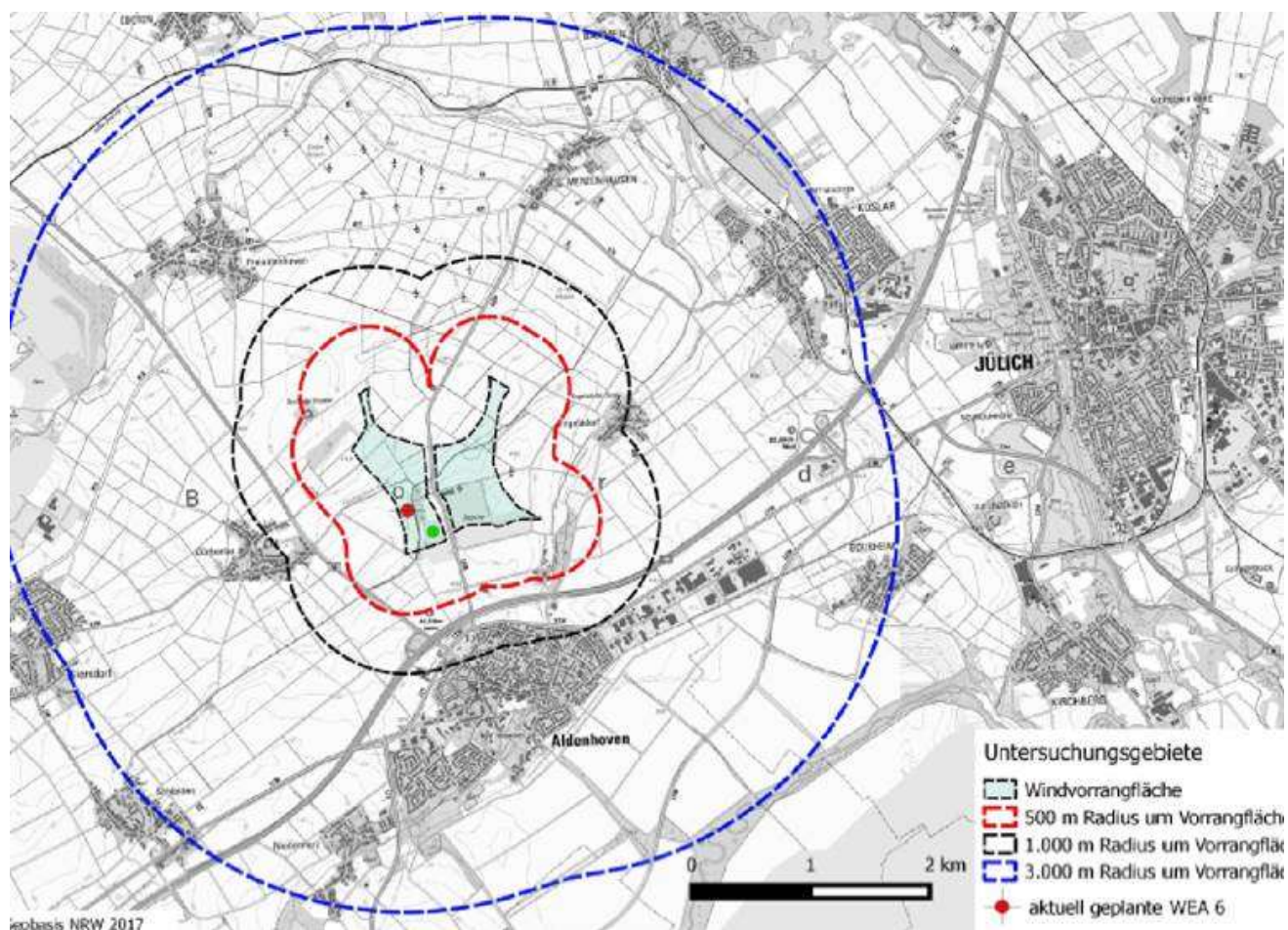
Artenschutzprüfung

Der durchgeführte Untersuchungsumfang der ASP entspricht nicht den Anforderungen des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ wie in der ASP S. 7/8 bezüglich der Fledermäuse angeführt. Dies trifft aber nicht nur auf die Erhebung der Fledermäuse zu, sondern auch auf die Kartierung der Avifauna. Wir halten es nicht für legitim, die alte nicht leitfadenskonforme und mit erheblichen Mängeln behaftete ASP, auf die nun vorliegende Änderungsplanung anzuwenden. Zum Beispiel fehlt eine Dämmerungs-/Nachtbegehung wie im Leitfaden vorgesehen. Eine solche hätte zur Erfassung nachtaktiver Vogelarten durchgeführt werden müssen, zum Beispiel um hier möglicherweise vorkommende Eulenarten berücksichtigen zu können. Dies wäre erforderlich gewesen zur Erfassung von Uhu und Waldohreule. Denn Waldohreulen brüten gerne in kleineren Feldgehölzen,

und der in Ausbreitung befindliche Uhu lässt sich in der Börde hauptsächlich in Abgrabungen nieder. Dass der Uhu vom Gutachter trotz gezielter Kartierung nicht erfasst wurde, ist uns völlig unbegreiflich. Die kategorische Aussage, projektrelevante Vorkommen dieser Arten (Baumfalke, Uhu, Wachtel, Wachtelkönig und Wanderfalke) gäbe es hier nicht (ASP S. 19), ist nicht haltbar. Wir fragen nach der Methodik und nach den Beobachtungspunkten. Auch lässt das Übersehen der Uferschwalbenkolonie den Schluss zu, dass der Gutachter gar nicht in der Abgrabung kartiert hat.

Zu einzelnen Arten

Uhu, Anhang I VS RL



Grüner Punkt Uhubrutplatz EGE 2017

In allernächster Nähe der geplanten WEA 6 haben dieses Jahr und in den Vorjahren Uhus gebrütet. In diesem Jahr hat Stefan Brücher, ein namhafter Uhu-Experte der Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen (EGE), am 08.08.2017 dort nicht nur den Brutplatz gefunden, sondern auch einen diesjährigen jungen Uhu angetroffen. Schon im ökologischen Fachbeitrag von IVÖR zur Errichtung einer Deponie der Klasse DKI in der Abgrabung Aldenhoven vom Dez. 2012 wurde auf den Uhu hingewiesen. Dieser Fachbeitrag muss der Gemeinde und der Unteren Naturschutzbehörde vorliegen. Ortsansässigen Naturbeobachtern sind hier Uhu-Bruten zumindest seit 2013 bekannt. 2015 wurde an der Autobahnauffahrt Aldenhoven ein Uhu verletzt aufgefunden

und von der Feuerwehr geborgen. Dass der Gutachter keinen Uhu gefunden hat, spricht nicht für dessen Qualifikation.

Mit Verweis auf die Maßgaben der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW) dürfte die 6. Anlage sich nicht realisieren lassen. Wir fragen, wie überhaupt die bestehenden Anlagen realisiert werden konnten? Da WEA im Umfeld von 1.000m um Uhu Brutplätze das Tötungsrisiko für den Uhu signifikant erhöhen, ist auf die Planung des 6. Windrads zu verzichten. Der Tatbestand des Verletzungs- und Tötungsverbot ist hier nicht ausgeräumt, sondern hinreichend wahrscheinlich (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Die bereits errichteten Anlagen hätten gar nicht genehmigt werden dürfen. Es besteht hier nun lediglich die Möglichkeit, diese Anlagen entweder abzubauen oder zumindest in der Dämmerungs-/Nachtzeit ganzjährig abzuschalten.

Um auch in Zukunft dem Uhu einen Brutplatz in der Abgrabung zu erhalten, sollte ein Uhu-Management durch einen anerkannten Uhuexperten durchgeführt werden.

Uferschwalbe RL NRW

Lt. Gutachter kommt diese streng geschützte Art als Nahrungsgast und Durchzügler im Gebiet vor (ASP S. 9). Im ökologischen Fachbeitrag von IVÖR im Antrag von Davids zur Errichtung einer Deponie der Klasse DK1 in der Abgrabung, die östlich der Landstraße im Gebiet der Windkraftkonzentrationszone liegt, wird das Vorkommen der Uferschwalbe im Jahr 2012 als Brutvogel mit 11 besetzten Brutröhren dokumentiert (S. 27 Fachbeitrag). In diesem Jahr brüteten die Uferschwalben in der Abgrabung westlich der Landstraße deutlich weniger als 500 m von den WEA entfernt. Gerade Uferschwalben steigen oft gemeinsam im Schwarm bis in die Höhe, die von den Rotoren überstrichen wird. Es liegt also ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vor. Dies ist die einzige uns bekannte Kolonie im Kreis Düren. Diese streng geschützte Art befindet sich in NRW in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Auch zum Schutz der Uferschwalben ist die geplante WEA 6 abzulehnen. Sollten die bestehenden Anlagen nicht abgebaut werden, sind sie zur Brutzeit der Uferschwalben tagsüber abzuschalten.

Um auch in Zukunft den Uferschwalben einen Brutplatz in der Abgrabung zu erhalten, sollte ein Management durchgeführt werden.

Mäusebussard

Anders als der Gutachter sind die Naturschutzverbände der Auffassung, dass der Mäusebussard bei der Planung zu berücksichtigen ist. Die Nichtbeachtung des Mäusebussards beim Bau von WEA in NRW steht im Widerspruch zu geltendem Artenschutzrecht und wird daher von uns abgelehnt. Anders als die Landesregierung NRW halten die Naturschutzverbände und andere Landesregierungen, z. B. Niedersachsen, es für gemeinschaftsrechtlich nicht haltbar, den Verlust der unter die Vogelschutzrichtlinie fallenden Arten Mäusebussard und Turmfalke an WEA unter Hinweis auf die Häufigkeit der Arten hinzunehmen. Die zahlreichen Verkehrsoffer dürfen nicht Anlass sein Todesfälle durch Windkraftanlagen billigend in Kauf zu nehmen.

Insofern sind auch einzelne, nicht auszuschließende Tötungen oder Verletzungen von Mäusebussarden und Turmfalken an WEA als Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu werten. In der aktuellen Arbeitshilfe für Niedersachsen „Naturschutz und Windenergie“ ist für den Mäusebussard ein Tabubereich um die Horste von 500 m festgelegt (Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“, Niedersächsischer Landkreistag, Oktober 2014). Wir halten diesen Abstand zum Schutz dieser Art auch in NRW für erforderlich.

Im Übrigen verweisen wir auf die Progress Studie der Universität Bielefeld, die im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums von O. Krüger durchgeführt wurde. Hierzu erklärt L. Lachmann,

Referent Ornithologie in der Bundesgeschäftsstelle des NABU, was den eigentlichen Neuigkeitswert

der Studie ausmacht: „Das Zwischenergebnis der Progress-Studie zeigt, dass Rotmilan und Mäusebussard durch die Windkraft in der Population bedroht sind.“ Die Progress-Studie beziffert die Zahl von 7800 getöteten Mäusebussarde an Windanlagen in mehreren Bundesländern jährlich. Das sind 7% des Brutbestandes. Die Verluste sind als populationsgefährdend anzusehen.

Kornweihe, Baumfalke und Sperber

Das Vorkommen dieser Arten wird möglicherweise in der ASP unterschätzt. Hierzu verweisen wir auch auf das Gutachten von IVÖR. Das Vorkommen der Kornweihe wird falsch bewertet. Der Gutachter behauptet hier, dass es keinen einzigen dokumentierten Fall von Vogelschlag an WEA gibt. Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte widerlegen diese Aussage.

Feldvögel

Die Bedeutung des Gebietes für die Feldvögel belegen die Lage eines Populationszentrums der Grauammer nordöstlich von Aldenhoven (Karte Grauammervorkommen LANUV 2012) sowie das Vorkommen von Rebhuhn, Kiebitz und die 70 kartierten Brutpaare der Feldlerche im Untersuchungsgebiet. Die Feldlerche kommt mit 6 Brutpaaren in einem Radius von 500 m um die geplante Anlage 6 vor. Diese Reviere der Feldlerche liegen somit in einem Ausschluss Bereich. Wegen der Kulissenwirkung der Anlagen werden hier die Feldlerchen möglicherweise vergrämt. Für die Feldlerche wird zudem ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht von vornherein in Abrede gestellt werden können. Denn das artspezifische Balz- und Territorialverhalten der Feldlerche wird wesentlich geprägt von Sing- und Vertikalfügen, die oftmals Höhen der Rotorbereiche von Windenergieanlagen erreichen. Auf Grund dieser Verhaltensweisen ist die Feldlerche gegenüber diesen Anlagen einem hohen Kollisionsrisiko ausgesetzt. Aktuelle Untersuchungen aus Portugal zum Einfluss von Windenergieanlagen auf die Feldlerche ergaben einen modellierten Anstieg der Kollisionsopfer von 4 Prozent und einen negativen Einfluss in Form eines Rückgangs des Brutbestandes im Untersuchungsgebiet von bis zu 7 Prozent.

Der Umstand, dass in den Empfehlungen der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten die Feldlerche nicht ausdrücklich als kollisionsgefährdete Art genannt wird, bedeutet nicht, dass ein solches Risiko nicht bestünde. Die Autoren dieser Empfehlungen weisen auf Seite 21 ausdrücklich darauf hin, dass im Einzelfall weitere in den Empfehlungen nicht behandelte Arten hinzukommen können. In diesem Zusammenhang kommt die Feldlerche in Betracht.

Die Feldlerche wird in der RL NRW in der Gefährdungskategorie 3 „gefährdet“ geführt. Der Rückgang dieser ehemaligen „Allerweltsart“ in den letzten Jahren ist landesweit dramatisch. Im Brutvogelatlas 2013 wird der Trend mit stark abnehmend angegeben (NWO & LANUV (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens). Im Bergischen Land ist sie weitgehend verschwunden (Stumpf 2009). Gegenüber den 1980er Jahren dürfte der Bestandsverlust landesweit etwa 80% betragen (Sudmann et al. 2008). Dementsprechend bewertet das LANUV den Erhaltungszustand der Art aktuell als „ungünstig mit deutlichem Abnahmetrend“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de>).

Bei abnehmender Populationsgröße der Feldlerche in ganz NRW und nicht funktionierenden Ausgleichsmaßnahmen sind weitere Verluste nicht akzeptabel. Hinweise auf potentielle Ausweichhabitats sind irrelevant, da entweder besetzt oder suboptimal.

Der Raum zwischen den bestehenden WEA und Dürboslar sollte von weiteren Belastungen freigehalten werden. Dies insbesondere auch zum Schutz der hier noch vorkommenden Feldvögel wie Feldlerche und Rebhuhn, die von einem katastrophalen Bestandsrückgang betroffen sind.

Landschaftsbild

WEA sind technische Bauwerke, die insbesondere in Form von Windfarmen nicht nur in einem beträchtlichen Umfang Flächen beanspruchen, sondern auch wegen ihrer Größe, Gestalt, Rotorbewegung und -reflexen großräumige Wirkungen ausüben, die das Erscheinungsbild einer Landschaft verändern und ihr bei großer Anzahl und Verdichtung den Charakter von Offenlandschaften nehmen. Die Geräuschentwicklung und der Infraschall der Anlagen stellen ein zusätzliches Problem dar. Die je nach Standort (z. B. Nähe zu Flugplätzen) oder Bauhöhe (mehr als 100 m über Grund) erforderliche Kennzeichnung gemäß der Allgemeinen Vorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen kann zu einer zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigung führen. Das gilt für farbliche Kennzeichnungen, insbesondere aber auch dann, wenn die Kennzeichnung durch weiß blitzende Feuer (tags) und rote Hindernisfeuer bzw. Gefahrenfeuer (nachts) erfolgt. Bau- und anlagebedingt werden durch die WEA weitere Teile, Funktionen oder Werte von Natur und Landschaft in Mitleidenschaft gezogen. Das gilt auch für die Überbauung von Boden infolge von Erschließungsmaßnahmen, Kranstellflächen, Wegebau und Grabenverrohrungen für Überfahrten und für die Fundamente der Anlagen.

Die Vorbelastung durch WEA, durch die Deponie und Abgrabung sollte dazu führen, die Landschaft in diesem Bereich keinen weiteren Beeinträchtigungen auszusetzen. Windkraftanlagen sind großtechnische Strukturen, die sich, das verdeutlichen die Ergebnisse, ästhetisch nicht in naturgeprägte Umwelten, wie sie Landschaften darstellen, einfügen. (Nohl 2009). Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist nicht kompensierbar.

Es ist zudem völlig unverständlich, dass hier in einem Bereich, der im Regionalplan als BSLE dargestellt ist, eine WEA nur 800 m vom nächsten Ort entfernt geplant wird.

Kritisch zu sehen ist auch die Lage unmittelbar an den Geschützten Landschaftsbestandteilen LB 2.4.4-2 „Höngener Fließ“ und dem LB 2.4.3-17 „Feldgehölz ca. 1 km östlich von Dürboslar“ laut LP 5 Aldenhoven-Linnich/West vom 24.06.2014. Diese LBs stellen in der ansonsten strukturarmen Börde nicht nur eine Leitlinie besonders für Vögel und Fledermausarten dar, sondern bieten auch Quartiere, Brutmöglichkeiten (hier z.B für den Sperber), Deckung (hier z.B. als Tageseinstand für den Uhu), und Schutz für viele andere Tierarten.

Fazit

Wir lehnen daher aus den oben angeführten Gründen die Planung ab. Die bestehenden Anlagen sollten abgebaut oder müssen zumindest ganzjährig während der Dämmerungs- und Nachtzeit abgeschaltet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

BUND Kreisgruppe Düren
Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V.

NABU Kreisverband Düren e.V.

Cc: Landesbüro der Naturschutzverbände, HNB, UNB